

FondsSpotNews 399/2018

Änderung der Vertragsbedingungen bei BNY Fonds

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen der folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
Vermögensverwaltung Global Dynamic	A0RKY7	DE000A0RKY78
KB Vermögensverwaltungsfonds	A1CXUT	DE000A1CXUT2
H1 Flexible Top Select	A1CXUZ	DE000A1CXUZ9

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu diesem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 7. September 2018

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des Sonstigen Sondervermögens:
Vermögensverwaltung Global Dynamic (ISIN DE000A0RKY78)**

Bekanntmachung der Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

Für das Sonstige Sondervermögen Vermögensverwaltung Global Dynamic („das Sondervermögen“) wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 30. November 2018 in Kraft.

Grund der Änderungen ist, dass das Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 1 der Besonderen Anlagebedingungen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen darf. Die jeweilige Mindestinvestitionsgrenze von 51 Prozent im Hinblick auf Aktien ist weggefallen. Darüber hinaus darf das Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 4 der Besonderen Anlagebedingungen vollständig in Anteile an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4a der Besonderen Anlagebedingungen und Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4b der Besonderen Anlagebedingungen anlegen. Die Investitionsgrenze von bis zu 49 Prozent in Investmentvermögen wie Aktienfonds, Rentenfonds sowie solche, die überwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumente investieren wurde aufgehoben.

Da die zuvor genannten Änderungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind, bietet die Gesellschaft den Anlegern an, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzunehmen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch jeweils eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, welche im Internet unter www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich sind.

Frankfurt am Main, August 2018

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

Vermögensverwaltung Global Dynamic

(„Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

(„AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB;
- 4a. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 1 der AAB;
- 4b. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 2 der AAB;
- 4c. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 4 der AAB;
5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der AAB,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der AAB sowie
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf das Sondervermögen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen.
3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.
4. Die Gesellschaft darf das Sondervermögen vollständig in Anteile an Investmentvermögen gemäß § 1 Ziffer 4a und Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4b anlegen, wobei die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4b ihrerseits nach den

Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nummer 2 KAGB.

5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c gemäß den folgenden Grundsätzen angelegt werden:

a) Es kann in allen Arten an Anteilen oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermögen kann in zulässigem Umfang erfolgen.

b) In den erwerbbaeren Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens im Sinne von § 1 Ziffer 4c nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.

c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

d) Ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

e) Erwerbbaere Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

6. Für das Sondervermögen können alle Arten von Derivate im Sinne des § 1 Ziffer 5 im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:

- a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB angelegt werden.
- b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Absatz 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, wobei die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.
7. Für das Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen im Sinne des § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Edelmetallen angelegt werden können.
8. Für das Sondervermögen können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen im Sinne des § 221 Absatz 1 Nummer 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.
9. Eine Mindestliquidität im Sinne von § 224 Absatz 2 Nummer 3 KAGB muss nicht gehalten werden.
10. Darüber hinaus gilt Bestandsschutz für Anteile, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, gemäß der unten stehenden Regelung. Nach dem 22. Juli 2013 ist ein Erwerb solcher Anteile nicht mehr zulässig. Für das Sondervermögen dürfen weiter bis zu einer Höhe von 50 Prozent Anteile an in- oder ausländischen offenen Immobilien-Sondervermögen im Sinne von § 8 Absatz 6 Buchstabe a) der AAB gehalten werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen können:
- Mietwohngrundstücke
 - Geschäftsgrundstücke
 - gemischt genutzte Grundstücke
 - Grundstücke im Zustand der Bebauung
 - unbebaute Grundstücke

- Erbbaurechte

- Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungs- und Teilerbbaurechts sowie

- Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

In Anteile an einem einzigen in- oder ausländischen offenen Immobilien-Sondervermögen im Sinne von § 8 Absatz 6 Buchstabe a) der AAB dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens weiter gehalten werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen in- oder ausländischen offenen Immobilien-Sondervermögens im Sinne von § 8 Absatz 6 Buchstabe a) der AAB weiter halten.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

11. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

12. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass das Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AAB anlegt, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:

- Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.

- Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

- Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 Prozent oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

- Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

Das Sondervermögen legt nicht in Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6b) der AAB an.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen gegebenenfalls abzuführender Steuern) und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,27 Prozent p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, zur Vergütung eines Portfoliomanagers, eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zu entnehmen. Die Vergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03

Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,45 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

3. Die Verwahrstelle kann für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung von bis zu 0,04 Prozent p.a. des Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes erhalten, mindestens jedoch € 12.500,- p.a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte; Verkaufsprospekte; wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziffer 4 a bis c berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.12. und endet am 30.11.

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens:
KB Vermögensverwaltungsfonds (ISIN DE000A1CXUT2)**

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögen

Für das OGAW-Sondervermögen **KB Vermögensverwaltungsfonds** („das OGAW-Sondervermögen“) wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 30. November 2018 in Kraft.

Der Grund der Änderungen ist die Einführung der Möglichkeit, dass das OGAW-Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 1 der Besonderen Anlagebedingungen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen darf. Die Mindestinvestitionsgrenze von 51 Prozent im Hinblick auf Aktien ist insofern weggefallen.

Da die zuvor genannten Änderungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des OGAW-Sondervermögens vereinbar sind, bietet die Gesellschaft den Anlegern an, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder in Anteile des Sondervermögens gemäß der OGAW-Richtlinie Invesco Europa Core Aktienfonds umzutauschen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des OGAW-Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, August 2018

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
KB Vermögensverwaltungsfonds, („OGAW-Sondervermögens“)
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 1a

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf das OGAW-Sondervermögen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen.
3. Die Gesellschaft darf dabei in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB in liquiden Mitteln anlegen.

5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.
6. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Investmentanteilen im Sinne von § 8 der AAB anlegen.
 - a) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 - b) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 - c) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe

der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6

Kosten

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen für jede Anteilsklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 Prozent p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Der Portfoliomanager erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung kann jederzeit entnommen werden. Die Vergütung wird von der

Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.) als Vergütungen sowie nach Ziffer 5n.) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,03 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

3. Die Gesellschaft kann zur Vergütung eines Portfoliomanagers je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2 Prozent p.a. übersteigt (Hurdle Rate), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 Prozent des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Übersteigt die High Water Mark den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode, so gilt diese als Anfangswert.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01.07.2013 und endet am 31.12.2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, unter Berücksichtigung der Hurdle Rate von 2 Prozent p.a. in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Eine detaillierte Beschreibung der BVI-Methode ist unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html und im Verkaufsprospekt einzusehen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der Hurdle Rate oder der High Water Mark wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

4. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,04 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch EUR 12.000,- p.a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen oder Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im

Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p.a. des jährlichen durchschnittlichen Anteilwerts des OGAW-Sondervermögens, der auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ertragsverwendung

1. Thesaurierung

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

2. Ausschüttungen

- a) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus.

Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- b) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- c) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- d) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- e) Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Union:

- Als EU-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta

- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen

- **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Chile
 - Israel
 - Japan
 - Kanada
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Südkorea
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
 - EURATOM

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens:
H1 Flexible Top Select (ISIN DE000A1CXUZ9)**

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen OGAW-Sondervermögens

Für das OGAW-Sondervermögen **H1 Flexible Top Select** („das OGAW-Sondervermögen“) wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 30. November 2018 in Kraft.

Der Grund der Änderungen ist, neben der Vornahme von redaktionellen Korrekturen, die Einführung der Möglichkeit, dass das OGAW-Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 2 der Besonderen Anlagebedingungen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen darf. Die Mindestinvestitionsgrenze von 51 Prozent im Hinblick auf Aktien ist insofern weggefallen. Darüber hinaus darf das OGAW-Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 6 der Besonderen Anlagebedingungen vollständig in alle zulässigen Investmentanteile im Sinne des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen.

Da die zuvor genannten Änderungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind, bietet die Gesellschaft den Anlegern an, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzunehmen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des OGAW-Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, August 2018

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH,

Frankfurt am Main,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

H1 Flexible Top Select

(„OGAW-Sondervermögen“),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB;
5. Derivate gemäß § 9 der AAB sowie
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Bei der Auswahl der Titel folgt die Gesellschaft keinem geographischen Schwerpunkt und bevorzugt keine spezifische Branche, sondern folgt individuellen Kriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation. Die Auswahl der jeweils im Hinblick auf das Wertsteigerungspotential am aussichtsreichsten bewerteten Titel erfolgt anhand quantitativer und qualitativer Bewertungsanalysen.
2. Die Gesellschaft darf das OGAW-Sondervermögen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen.

3. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Regelung des § 11 Absatz 5 Satz 2 der AAB bleibt unberührt.
4. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW- Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen.
5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.
6. Die Gesellschaft darf das OGAW-Sondervermögen vollständig in Investmentanteile gemäß § 8 der AAB anlegen.

Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AAB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 der AAB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des inländischen OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des inländischen OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführender Steuern), Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse die aus Währungskurssicherungsgeschäfte, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Mindestanlagesumme, Verwaltungsvergütung, Währung des Anteilwertes oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

2. Abweichend von § 18 Abs. 3 der AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 2 Prozent p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- 1 b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes maximal jedoch € 125.000,00 p.a. Die Vergütung des Portfoliomanagements kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Ziffer 1 abgedeckt.

Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,15 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,18 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen, maximal € 125.000,00 p.a. zur Vergütung des Portfoliomanagements.

4. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,04 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 15.000,00 p.a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziffer 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Union

- Als EU- Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland

- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Chile
 - Israel

- Japan
 - Kanada
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Südkorea
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
-
- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
-
- EURATOM